

Thomas Schüller

KATHOLISCHE KIRCHE – EINE GEBRAUCHS- ANWEISUNG

HERDER The logo consists of the word 'HERDER' in a bold, sans-serif font, followed by a large, stylized '45' where the '4' and '5' are interconnected.

FREIBURG · BASEL · WIEN

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2026
Hermann-Herder-Straße 4, D-79104 Freiburg i. Br.
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de
produktsicherheit@herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder
Umschlagmotiv: © ViDi Studio / GettyImages
Satz: Arnold & Domnick, Leipzig
Herstellung: GGP Media GmbH, Pößneck
Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-02655-3
ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-84244-3
ISBN E-Book (E-Pub) 978-3-451-84238-2

Inhalt

Vorwort.....	7
Recht von Anfang an	17
1. Männerkirche – Männer, soweit das Auge reicht.....	21
2. Ungeteilte Macht und gefügte kirchliche Behörden.....	49
3. Rom ist nah und weit weg zugleich.....	60
4. Synodalität – klingt nach Demokratie und ist doch anders.....	83
5. Vom Lehren und Glauben – das Lehramt der Kirche.....	103
6. Global Player: Heiliger Stuhl als weltpolitisch agierender Akteur.....	120
7. Die Orden als Partisanen der Kirche	128
8. Katholische Kirche in Deutschland – Caritas als Großkonzern	141
9. Und dennoch: Ich bleibe katholisch!	157
Dank	167
Anmerkungen.....	169
Weiterführende Literatur	184
Personenregister.....	188

Vorwort

Wenn in der katholischen Kirche um Reformen gerungen wird, beispielsweise auf dem Synodalen Weg in Deutschland (2019–2026) oder auf der Welsynode zu mehr Synodalität in Rom (2024–2025), dann wird in den Beratungen sehr bald das Kirchenrecht als die Schuldige am innerkirchlichen Stillstand identifiziert. Dass in umstrittenen Themenfeldern wie der stärkeren Beteiligung der Gläubigen an Entscheidungen oder der Zulassung von Frauen zu den Weiheämtern keine Bewegung erkennbar ist, wird dem angeblich starren Rechtsrahmen der Kirche angelastet. Kirchenrechtler wie ich gelten als Spielverderber, wenn sie auf geltende Normen verweisen und an die dahinterstehenden lehramtlichen Festlegungen erinnern.

Als ich zusammen mit meinem Tübinger Kollegen Bernhard Anuth in einer Sitzung des Synodalen Ausschusses in Mainz 2024 kirchenrechtliche Möglichkeiten, aber auch Grenzen der gewünschten Reformagenda referierte und auf entgegenstehende päpstliche Lehrentscheidungen verwies, rief eine prominente Synodalin unter tosendem Applaus der Anwesenden: „Dann ändern wir doch einfach das Kirchenrecht.“ Ganz so, als genüge das Streichen des einen oder anderen Canons im kirchlichen Gesetzbuch, um Frauen den Weg zur Priesterinnen- oder Bischöfinnenweihe zu ermöglichen und gleichgeschlechtlich Liebenden die katholische Eheschließung.

Dahinter taucht ein bekanntes Phänomen auf. Sowohl liberal-reformorientierte katholische Kreise wie auch restaurativ-bewahrende katholische Gruppen sehen skeptisch auf das geltende Kirchenrecht. Braucht es überhaupt ein Kirchenrecht, wenn doch Jesus seine

Anhänger auf das Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe verpflichtet hat? Ist nicht das Kirchenrecht der offenkundige Widerspruch zu einer Kirche, die die Menschen unvoreingenommen liebt und so annimmt wie sie sind? Der überzeugte protestantische Jurist Rudolf Sohm, der im 19. Jahrhundert die These aufstellte, dass mit dem geistlichen Wesen der Kirche das weltliche Gepräge des Rechts nicht vereinbar sei und von daher die Kirche ohne Kirchenrecht zu sein habe, würde sich die Hände reiben. Ganze Generationen von katholischen Kirchenrechtsgelehrten haben sich seitdem an diesem klugen und dezidiert der katholischen Kirche gegenüber kritisch eingestellten Protestanten abgearbeitet.¹ Man darf aber daran erinnern, dass das Gegenteil einer Rechtskirche eben nicht die Liebeskirche ist, sondern doch wohl eher eine Kirche des Unrechts, der Willkür.

Dieser innerkatholischen Opposition zum eigenen Kirchenrecht steht ihr schlechter Ruf bei säkularen Zeitgenossen, was die Missstände der katholischen Kirche in Vergangenheit und Gegenwart angeht, in nichts nach. Wer kennt die Vorbehalte gegenüber der katholischen Kirche und ihrem systemstabilisierenden Kirchenrecht nicht zu genüge. Aus der Geschichte der Kirche werden Hexenverbrennung, die Inquisition, also die kirchliche Verfolgung von Andersdenkenden und -glaubenden und die gewalttätige Missionierung Lateinamerikas als negative Beispiele angeführt, die nachweislich geschehen sind. Aktuell nehmen viele Zeitgenossen Anstoß an einer aus ihrer Sicht veralteten Sexualmoral, die nach Ansicht der Kritiker zur Vertuschung von sexuellem und geistlichem Missbrauch entscheidend beigetragen hat. Viele stört der Einsatz der katholischen Kirche für das ungeborene Leben und man nimmt die katholische Kirche in dieser Frage als militante Abtreibungsgegnerin wahr. Für viele ist auch nicht begreiflich, wie der Papst im Gewand eines absolutistischen Wahlmonarchen wie aus der Zeit gefallen alles allein entscheiden kann. In diesem Kontext wird der katholischen Kirche vorgehalten, sie paktiere als steinreiche

Institution sehr einflussreich mit Politik und Wirtschaft, stehe also auf der Seite der Mächtigen. In Deutschland wird diese Sicht flankiert von der Überzeugung, dass das Grundgesetz als religionsfreundliche Verfassung die beiden christlichen Kirchen gegenüber anderen Religionsgemeinschaften und den Konfessionslosen privilegiere. Insbesondere ihr Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird immer wieder kritisch gesehen. Diese beispielhaft aus der Geschichte und der Gegenwart aufgelisteten Kritikpunkte sind nicht apologetisch von der Hand zu weisen, sondern ernst zu nehmen. Vor allem zeigen sie ein, wenn auch kritisch bestimmtes Interesse an der katholischen Kirche.

Gleichzeitig bleibt die katholische Kirche dennoch ein weltweites Faszinosum, wenn es um die Wahl eines neuen Papstes oder die Heiligsprechung eines jungen Bloggers Carlo Acutis geht, der früh an Krebs gestorben ist. Fasziniert ist man zum einen, wie ein italienischer Teenager für die katholische Kirche geschwärmt und seine digitalen Fähigkeiten zur Weitergabe des Glaubens eingesetzt hat. Zum anderen stauen viele über die Verehrung dieses jungen Mannes, der offenkundig zahlreiche Menschen mit seinem Schicksal erreicht und bewegt.

Ihre inneren, in diesen Kontexten zumeist kirchenrechtlich präzise geregelten Verfahren sind für viele Beobachter fremd, erklärungsbedürftig und wirken wie von einem anderen Stern. Hier werden Kirchenrechtler von den Medien um Expertise gebeten, um diese Prozesse besser verstehen und einordnen zu können. Auch bei Fortbildungen von neuem Leitungspersonal in großen kirchlichen Einrichtungen und Konzernen erlebe ich immer wieder, wie wenig diese Verantwortungsträger vom System katholische Kirche noch kennen, in die ihr Unternehmen auf einer Metaebene eingebunden ist. Das gilt sicher zunächst für das besondere kirchliche Arbeitsrecht in Deutschland, aber mehr noch für diese fremd gewordene Institution, für die sie stehen und Verantwortung tragen. Viele Chefärzte oder Krankenhausdirektoren, von denen immer mehr nicht der katholischen Kir-

che angehören, begegnen ihr weithin voraussetzungslos und vorurteilsfrei. Sie sind nicht mit ihr vertraut und möchten verstehen, in welcher geistigen Landschaft sie sich in ihrer Arbeit bewegen. Dies gilt zunehmend auch für die Mehrzahl der Medienschaffenden.

In diese fremd gewordene Welt der katholischen Kirche will ich Sie, liebe Leser, mit diesem Buch einführen, ihnen Hinweise und Handreichungen geben, wie sie „tickt“, um sie besser verstehen zu können. Die Katholische Kirche also – das unbekannte Wesen? Sie ist ein einzigartiger religiöser Global Player mit völkerrechtlicher Souveränität. Sie ist die älteste Diplomatie der Welt mit Beziehungen zu fast jedem Land der Erde, zudem vertreten in allen supranationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen. Sie ist Eigentümerin gar nicht mehr so geheimer Archive, die das Gedächtnis der Menschheitsfamilie bilden, da in den vatikanischen Archiven die ältesten Dokumente unserer Geschichte zu finden sind. Das alles muss offensichtlich neu erklärt und in die Zeit übersetzt werden. Der Kirchenrechtler ist augenscheinlich besonders prädestiniert, diese Übersetzungsaufgabe zu leisten. Die katholische Kirche ist nämlich keine nebulöse, unsichtbare Geistkirche aus beseelten Getauften, sondern eine handfeste rechtlich determinierte Institution mit eigenem Recht, eigenen Gesetzen, Gesetzgebern, Verwaltungen und Gerichten, die ihren Alltag maßgeblich bestimmen. Man mag sich an diesem Kirchenrecht regelmäßig abarbeiten, was innerkirchlich vor allem die jeweils aufgeregten Blasen an beiden Rändern der Kirche unentwegt traktieren. An der Tatsache, dass man diese uralte Institution nur mit ihrem Recht als Identitätsmarker bekommen und wirklich verstehen kann, kommt augenscheinlich niemand vorbei. Bei der letzten großen Versammlung der Bischöfe in Rom auf einem Konzil wurde ein Text verabschiedet mit der Überschrift „Lumen gentium“. Dort wird in der Nummer 8 die Kirche in Beziehung gesetzt zu Jesus. Dieser Jesus sei Mensch und Gott zugleich gewesen. Und so zeige die katholische Kirche sowohl eine

sichtbare und eine unsichtbare Seite, die der Heilige Geist verbinde². Kirchenrecht ist daher das in Recht gegossene Verständnis der Kirche von sich selbst (Ekklesiologie) und ihrer sakramentalen Vollzüge (Sakramente, Sakramentalien, Liturgie). „*Die katholische Kirche ist als Glaubensgemeinschaft von Anfang an zugleich Rechtsgemeinschaft.*“³

Das kann bei Skandalen wie einem überteuerten Bischofshaus in Limburg oder der schrecklichen Vertuschung von schwersten Sexualstraftaten im Raum der katholischen Kirche zu der berechtigten Rückfrage führen, ob die katholische Kirche mit ihrem Recht einen Staat im Staat bilde, wie es die frühere Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) 2010 nach Bekanntwerden sexueller Übergriffe im bekannten Canisiuskolleg der Jesuiten in Berlin öffentlich nachfragte. Sie spielte damit bewusst auf Koranschulen in den Hinterhöfen von Moscheegemeinden und der damit verbundenen Gefahr religiös motivierter Parallelgesellschaften an. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die katholische Kirche vor allem eine Rechtskirche ist, der auch nach der deutschen Verfassung das Recht zuerkannt wird, ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen der für alle geltenden Gesetze eigenständig zu ordnen und zu verwalten. Zu diesem Selbstbestimmungsrecht gehört das eigene Kirchenrecht in all seinen Ausprägungen.

Ich schreibe dieses Buch nicht im Duktus eines wissenschaftlichen Fachbuchs zur Bedeutung des Kirchenrechts für die Kirche – der Fachausdruck ist hierfür Ekklesiologie (Lehre über die Kirche) – für theologische Insider und mit der Kirche Verbundene, sondern als religiöses Sachbuch für die, die vielleicht nicht mehr zu ihr gehören oder noch nie zu ihr gehört haben, die zu ihr gehören und ihre Kirche aber nicht mehr begreifen, weil man es ihnen in ihrer ausgebliebenen religiösen Sozialisation auch nie wirklich erklärt hat. Aber auch für Menschen, die mit dem Gedanken spielen, in diese durchaus anziehende und zugleich sich verschließende, fremd bleibende Kirche

einzutreten. Vor allem die jungen Erwachsenen, die sich aktuell in größerer Zahl in Frankreich oder vereinzelt auch in deutschen Bistümern taufen lassen, weil sie die Frage nach Gott umtreibt und die reichen liturgischen Formen einen Reiz ausüben. Sie sollten sich kundig machen, in welche auch rechtlich determinierte Kirche mit Rechten und Pflichten sie sich damit eingliedern.

Alle diese Menschen verbindet möglicherweise das Interesse, diese so fremde und zugleich doch faszinierende altherwürdige Institution zumindest besser verstehen zu lernen. Und sei es auch nur, um in Diskussionen so manches kolportierte Vorurteil entkräften bzw. richtig einordnen zu können, das als Klischee nicht aus den Köpfen und Herzen zutiefst säkular gewordener Menschen verschwinden will. Ein Beispiel: Dass wir heute in demokratischen Rechtsstaaten in Europa unabhängige Gerichte mit Prozessparteien auf Augenhöhe (Staatsanwaltschaft und Verteidigung), mit prozessualen Rechtsmitteln (z. B. Einlegung von Beschwerden, Revisionen und Befangenheitseinreden gegen das Gerichtspersonal) vorfinden, ist keine Erfindung des modernen Staates im 20. Jahrhundert, sondern hat seine Wurzeln im katholischen Kirchenrecht des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Rechtsgeschichtlich ist das katholische Kirchenrecht die Mutter des kontinentalen staatlichen Rechts. Die katholische Kirche war hier lange Zeit Trendsetter. Das wissen selbst angehende Juristen nicht mehr, und es wird ihnen auch nur noch selten in ihrem Studium vermittelt. Oder dass die Inquisitionsprozesse, von deren unbestreitbarer Brutalität Umberto Eco's Buch und Film „Der Name der Rose“ vielen Menschen eine Vorstellung vermittelte, doch auch erstmals im europäischen Kulturkreis Ansätze von Anhörungs- und Verteidigungsrechten für die nicht selten zu Unrecht Beschuldigten enthielten – das kann verbreitete Vorurteile bis hin zu schwarzen Legenden über die katholische Kirche als blutrünstiges Monster in der Verfolgung vermeintlicher Ketzer und Andersgläubiger konterkarieren.⁴

Ich schreibe dieses Buch als Theologe und Kirchenrechtler. Als jemand, der lange Zeit in einer bischöflichen Behörde Verwaltungsrechtler, Kirchenanwalt (die katholische Spielart des Staatsanwaltes in einem demokratischen Rechtsstaat) am kirchlichen Gericht, Bischofsnotar und Referent eines Bischofs war und heute als kirchenrechtlicher Fachanwalt Gläubige bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt. Kirchenrechtler sind praxisorientierte Menschen. Ihre Disziplin gehört in der Theologie zur Gruppe der praktischen Fächer. Sie stehen mitten im Leben der Kirche. Kirchenrecht ist so etwas wie die in Recht gefasste Lehre vom Wesen und den Funktionsweisen der Kirche. Wenn ich schreibe und als Hochschullehrer unterrichte, geht es mir nicht nur abstrakt um die Beschreibung kirchenrechtlicher Normen, sondern um deren Vermittlung im Wissen um deren praktische Bedeutung im Alltag der Kirche. Das beginnt bei den Sakramenten und endet bei der Verfassung der Kirche als Papst- und Bischofskirche.

Als katholischer Theologe, der als Kirchenrechtler an einer staatlichen Universität lehrt und forscht, vertrete ich zudem ein konfessionsgebundenes Fach mit der Zustimmung der katholischen Kirche und weiß mich dieser Verbindung verpflichtet. Dies schließt nicht aus, kritisch (wörtlich: unterscheidend) auf kirchenrechtliche Sachverhalte zu schauen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Dieses Buch will aber nicht hauptsächlich Vorschläge für Veränderungen in der Kirche beschreiben, die schon oft vorgestellt wurden. Es will vielmehr nüchtern und unaufgeregt darüber informieren, was theologisch/rechtlich zur katholischen Kirche zu sagen ist. Es kommt nicht von ungefähr, dass man der Zunft der Kirchenrechtler eine eher konservative Haltung zuschreibt, weil sie in der Tat das Gute oder gut Gewordene im rechtlichen Gewand weitergeben will. Dahinter steht die Erfahrung, dass das Recht oft dem bewährten Leben der Kirche folgt („ius sequitur vitam“) und die Lehre schützt. Für theologische Blümenträume dürfen andere theologische Disziplinen herhalten, nicht das Kirchenrecht.

Somit schreibe ich dieses Buch aus einer klaren Verbundenheit mit der katholischen Kirche, die meine geistliche Heimat ist. Ich möchte es nicht nur den Religionssoziologen oder anderen religionsbezogenen Wissenschaftlern ohne Bekenntnisbezug überlassen, über die katholische Kirche zu informieren und ihr – sicher oft gut gemeint – ungebetene Ratschläge zu erteilen. Auch selbsternannte Unheilspropheten mit ihren Untergangsszenarien gibt es in den Wissenschaften genug. Hier haben wir Theologen und Kirchenrechtler eine eigene Aufgabe: ein Korrektiv. Auch das ist Sinn dieses Buchs. Weder apologetisch noch kulturkampfbeflissen, nicht im Bunker vermeintlicher eigener Exklusivität und auch nicht integralistisch-vereinnehmend, sondern gelassen und rational verantwortet.

Die katholische Kirche zeigt bei näherem Hinsehen eine erstaunliche Pluralität an Riten, Frömmigkeitsformen, theologischen Denkansätzen und bewusster Inkulturation des Evangeliums als Grundurkunde des Glaubens. Zurzeit werden neue Entwicklungen hin zu einem interkulturellen Kirchenrecht debattiert.⁵ Wir werden später noch genauer an konkreten Beispielen darauf zu sprechen kommen. In einer Kirche, die auf fünf Kontinenten und in unzähligen Kulturräumen unterwegs ist, muss genügend Spielraum für kultursensible rechtliche Lösungen sein. Entgegen dem weit verbreiteten Bild einer zentralistisch-monarchisch von Rom aus geführten Kirche, plädieren der verstorbene Papst Franziskus wie auch sein Nachfolger Papst Leo XIV. für eine heilsame Dezentralisierung im spannungsvollen Wechselspiel von Peripherie und Zentrum. Die einzigartige Spannung einer Religionsgemeinschaft mit diesen beiden Polen, die jeweils eigene religiös konnotierte Rechtsnormen hervorbringen, ist nicht nur ein Alleinstellungsmerkmal unter den christlichen Kirchen, sondern auch ein Zeichen der Zeit. Ungeachtet des Versuchs, im 19. Jahrhundert einen uniformen papalen Lehr- und Jurisdiktionsprimat zu etablieren, ist die katholische Realität schon heute fak-

tisch pluraler und vielfältiger, als ein bestimmtes Bild des Einheitskatholizismus es uns weismachen will. Geschichtlich ist die Lehre der Kirche sprichwörtlich „Dogma im Wandel“⁶. Das meint beileibe keine Beliebigkeit, wohl aber den beständigen Versuch, die Offenbarung, die unübertroffen in Jesus Christus Gestalt angenommen hat, immer wieder neu in die jeweilige Zeit zu übersetzen, sie dabei mit neuen Einsichten vertiefter zu korrelieren und dabei den Kern der Botschaft unverwässert in eine neue Zeit zu tradieren. Damit sind Kontinuität und Diskontinuität, Konstanz im Gewand der Tradition und Ungleichzeitigkeit in horizontaler und vertikaler, aber auch diachroner wie synchroner Perspektive ständige Begleiter und können gar nicht anders als so gedacht werden.

Alle Getauften sind Träger dieser Weitergabe der Offenbarung, bewegt durch den Beistand des Heiligen Geistes (der hier im Wort-sinn als „Paraklet“ wirkt, also als Beistand, Tröster und Anwalt), verwiesen auf das Kollegium von Bischöfen mit dem Bischof von Rom als seinem Haupt, das in der apostolischen Sukzession und in der Bischofsweihe sakramental ermächtigt die Ursprungstreue zum Anfang der Kirche garantiert.

Noch ein allgemeiner Hinweis: Ich versuche im Buch weithin auf ausufernde Anmerkungen und Literaturhinweise im Fließtext zu verzichten. Die Angaben finden die Leser am Ende des Buches, ebenso weiterführende Literatur für diejenigen, die ein bestimmtes Thema noch einmal vertiefter studieren möchten. Zudem verwende ich die männliche Form bei Personengruppen, um die Lesbarkeit zu erleichtern. Nun wünsche ich viel Freude und hoffentlich hilfreiche neue Einsichten bei der Lektüre.

Münster, im Juni 2026
Thomas Schüller

Recht von Anfang an

Wenn sich Katholiken über Gebote und Verbote ihrer Kirche ärgern, hört man oft die Klage: Jesus predigte die Liebe und es kam das Kirchenrecht. Mit dem schon erwähnten Rudolph Sohm wird dabei die Anfangszeit der Kirche verklärt, in der nach der Apostelgeschichte alle ein Herz und eine Seele waren, alles teilten und augenscheinlich der Frieden auf Erden herrschte. Ein zweiter Blick auf den biblischen Befund und die frühe Kirche zeigt aber, dass von Anfang an, als die ersten Gemeinden entstanden, der Bedarf an rechtlichen Regelungen bestand. Bereits im frühen ersten Jahrhundert, konkret um 110 n. Chr., also gut 70 Jahre nach Jesu Auferstehung, entstanden die ersten lokalen Kirchenordnungen. Bei den ersten Zusammenkünften der Bischöfe auf Synoden (Konzilien) ab dem 3. Jahrhundert wurde daher nicht nur um den rechten Glauben gerungen und mit Mehrheit entschieden, sondern auch Kanones (griechisch: Norm, Maß, Regel) für rechtliche Probleme verabredet. Ein wichtiges Thema war zum Beispiel, wie man mit Gläubigen umgehen sollte, die vom Glauben abfielen. Auch in den Jahrhunderten danach wurden auf lokalen Synoden rechtliche Probleme diskutiert und gesetzlichen Lösungen zugeführt. Aber auch die Bischöfe von Rom wurden als Päpste um Rat in konfliktiven Situationen angegangen und schafften Recht. Die erste fassbare päpstliche Rechtsentscheidung stammt aus dem Jahr 384.

Im Mittelalter war es dann Gratian, ein vermeintlich frommer Mönch aus Bologna, der die bis dahin aufgelaufenen oft widersprechenden Rechtsnormen und Entscheidungen durch Päpste und Synoden systematisierte und somit die Geburtsstunde der Kirchen-

rechtswissenschaft in Europa markierte. Ein kodifiziertes, also in Form von Gesetzbüchern erlassenes Recht wie wir es heute in kontinentalen demokratischen Rechtsstaaten kennen, gibt es erst seit 1917 und später 1983 für die lateinische Kirche und 1990 für die unierten Ostkirchen, die den Papst anerkennen. Mit diesen Codizes erließen die jeweiligen Päpste nach den beiden vatikanischen Konzilien Gesetzbücher, die die ganze Kirche kirchenrechtlich weltweit binden.

Dieser skizzierte geschichtliche Befund ist für sich genommen noch kein zwingender theologischer Beweis für die Notwendigkeit eines eigenen kirchlichen Rechts. Natürlich könnte man rechtsphilosophisch anmerken, dass dort, wo eine Gemeinschaft sich auf unbestimmte Zeit bildet, sehr bald das Recht folgt, das die sozialen Beziehungen regelt. („Ubi societas, ibi ius“, deutsch: „Wo eine Gesellschaft, dort ein Recht“).

Man könnte auch daran erinnern, dass im Zeitalter der sich von den Kirchen emanzipierenden Nationalstaaten mit dem Anspruch eines staatlichen Rechtsetzungsmonopols gerade die katholische Kirche im 18./19. Jahrhundert für sich reklamierte, eine sogenannte „societas perfecta iuridice“ („eine vollkommene rechtliche Gesellschaft“) zu sein, die aus sich heraus, abgeleitet aus dem Stifterwille Christi, unabhängig von staatlicher Gewährung eigenes Recht setzen kann. Diese politisch motivierten Begründungen greifen und überzeugen heute nicht mehr. Vielleicht hat auf dem II. Vaticanum (1962–1965), der letzten großen Versammlung aller Bischöfe mit dem Papst auf einem Konzil, die Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* (LG) in ihrer Nummer 8 den entscheidenden Schlüssel für das Kirchenrecht geliefert. In einer Analogie mit Jesus Christus, der wahrer Mensch und wahrer Gott ist, wird die Kirche als eine geistliche und leibliche, institutionell ausgeprägte Gemeinschaft von Gläubigen verstanden. Sie ist eben nicht nur eine unsichtbare Geistkirche, sondern wie der in Jesus Mensch gewordene Gott eine sichtbare Kirche mit

Ämtern, Strukturen und einem Recht, das diese Relationen im guten Geist Gottes regelt und klärt. Die Kirche Jesu Christi ist folglich im rechtlichen Gewand in dieser Welt inkarniert.

Mit diesem Vergleich zum menschengewordenen Jesus wird ein Akzent einerseits auf die Notwendigkeit des Rechts in der Kirche gesetzt, andererseits wird deutlich gemacht, dass es einem geistlichen Ziel, im Letzten der Weitergabe des Evangeliums dient. Wie Jesus ein Mensch aus Fleisch und Blut war, ist die Kirche eben nicht nur ein unsichtbares Gewimmel von Geistgestalten, sondern inkarnierte, verleblichte Sozialgestalt von handfesten Christen, deren Zusammenleben einer Ordnung bedarf.

Bischöfe, die in der Regel nur wenig vom Kirchenrecht kennen und verstehen, ist der letzte Kanon im Codex von 1983 (c. 1752 CIC) meistens doch bekannt. Er besagt, dass bei allen rechtlichen Entscheidungen der Kirche das Heil der Seelen das oberste handlungsleitende Gesetz sein muss. Das gefällt Bischöfen immer gut, weil das wohlighutmeinend klingt und nach dem Geschmack von Barmherzigkeit¹ duftet. Wer möchte nicht gerne bei den Gläubigen den Ruf eines barmherzigen und nicht hartherzigen und ungerechten Bischofs oder Pfarrers genießen? Doch aufgepasst: Weder ein päpstlich ausgerufenes Jahr der Barmherzigkeit noch das Postulat eines barmherzigen Kirchenrechts ändern zum einen etwas am klerikalen Handlungsmonopol bei der Gewährung einer milden Anwendung kirchenrechtlicher Normen, die nicht selten paternalistisch und nach Gutdünken gnadenhaft gewährt wird. Zum anderen muss an jede Form von Recht, damit es wirklich Recht ist, die Anforderung gestellt werden, dass es in der Sache wie in rechtlich geschützten Verfahren der Gerechtigkeit verpflichtet ist und ihr ohne Ansehen der Person zum Durchbruch verhilft. Der wohl bekannteste Theologe des Mittelalters, der Dominikanerpater Thomas von Aquin, dessen aristotelisch geerdete Theologie bis heute das theologische Denken

inspiriert, gibt in seiner Kommentierung des Matthäusevangeliums seinen Lesern zum Verhältnis von Barmherzigkeit und Gerechtigkeit folgenden Rat: „Eine Gerechtigkeit ohne Barmherzigkeit führt zu Grausamkeit; eine Barmherzigkeit ohne Gerechtigkeit zur Auflösung aller Dinge.“² Anders formuliert: Erst wenn die strikte Anwendung des Rechts zu einer für den Einzelnen unerträglichen Ungerechtigkeit führen würde, kann in diesem Einzelfall Gnade vor Recht, also Barmherzigkeit Anwendung finden.

In dieser Spannung steht das katholische Kirchenrecht, das als geistliches Recht zugleich wirkliches Recht sein muss, das rechtlich Sachverhalte wie zum Beispiel die Spendung der Sakramente normiert sowie auch die hierzu notwendigen prozeduralen Entscheidungswege verbindlich festlegt. Kritisch könnte angefragt werden, inwiefern sich der mit dem Recht sachlich gebotene Zwangscharakter mit dem Liebesgebot des Evangeliums verbinden lässt und umgekehrt, ob nicht gerade die fehlenden rechtlichen Möglichkeiten, kirchenrechtliche Normen mit Zwang bei den Gläubigen durchzusetzen, das katholische Kirchenrecht zu einem faktisch zahnlosen Recht machen. Nur ein Beispiel von vielen: Die Pflicht für alle erwachsenen und gesunden Katholiken, am Sonntag die Heilige Messe zu besuchen (c. 1247 CIC), wird nicht sanktioniert, und selbst wenn es eine Norm gäbe, die schuldhaften Nichtbesuch ahndet, würde es wohl die meisten Gläubigen nicht wirklich berühren.